

Professor Dr. Alfred de Zayas, Geneva School for Diplomacy

UN Independent Expert on the Promotion of a Democratic and Equitable International Order (2012 – 2018), ehemaliger Sekretär des UNO-Menschenrechtskomitees und Chef der Petitions-Abteilung am Büro des UNO Hochkommissars für Menschenrechte, Genf

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache
19(17)64

Öffentliche Anhörung zum Thema Straflosigkeit

Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe Deutscher Bundestag, 25. September 2019

Einleitung

Die vielen Fragen, die aus der Problematik der Impunität bzw. der Straflosigkeit entstehen, sind wichtig und verlangen unsere Aufmerksamkeit. Dingender aber sind Fragen über die Prävention von Menschenrechtsverletzungen, Aggressionen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit.

Wichtiger als die Maschinerie zur Ahndung von Verbrechen oder der Feststellung einer Straflosigkeit ist eine Strategie, um die Ursachen der Rechtswidrigkeit anzupacken, bevor es zu Verbrechen kommt. Strafe kommt erst nach dem Verbrechen und ist daher immer *ex post facto*. So das Motto der Internationalen Arbeitsorganisation – *si vis pacem, cole justitiam*. Wenn wir Frieden wollen, müssen wir zunächst für Gerechtigkeit sorgen – gemeint sind soziale Gerechtigkeit, rechtsstaatliche Absicherung und Rechtssicherheit.

Im Büro des UN Hochkommissars für Menschenrechte stellen wir auf Prävention ab, auf Transparenz, rechtstaatliche Rechenschaft, Information und vor allem Ausbildung in Demokratie und Menschenrechte. Strafrecht betrachten wir als eine Art „Band Aid“ oder Heftpflaster, wenn Schutzmaßnahmen versagt haben, aber nicht als eine *Strategie*, um die Menschenwürde zu behaupten. Unsere Arbeit ist opferorientiert, und wir wissen, dass Strafprozesse selten eine geeignete Wiedergutmachung bzw. Reparation für die Opfer mit sich bringen. Freilich benötigt der innerstaatliche Rechtsschutz Strafgesetze und unabhängige Gerichte, aber wir wissen auch, dass in vielen Ländern der Welt das Strafrecht zum Zwecke der Schwächung oder Verfolgung politischer Gegner oder wirtschaftliche Konkurrenten instrumentalisiert wird. Das, was als „lawfare“ bekannt geworden ist, unterminiert die Kreditibilität der Justiz, und dies beobachten wir nicht nur in totalitären Regimen, sondern zunehmend in Demokratien. International steht die Lage etwas anders, aber auch dort gibt es Probleme mit der Universalität der Gerichtsbarkeit und somit mit der Jurisdiktion der Strafgerichte, z.B. wenn nur einige Staaten sich der Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs unterwerfen, während andere Staaten, wie die Vereinigten Staaten, das Statut von Rom ablehnen, mehr als 80 bilaterale Impunitätsverträge geschlossen haben¹ und

¹ https://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/2003.06_US_Bilateral_Immunity_Agreements.pdf
https://guides.ll.georgetown.edu/article_98
<https://www.globalpolicy.org/component/content/article/164/28427.html>

Straflosigkeit für US-Bürger, Truppen und Mitglieder von privaten Sicherheitsunternehmen² verlangen. In den Augen der UNO Arbeitsgruppe über Söldner darf der Staat militärische und polizeiliche Aufgaben nicht an Privaten übertragen – genau aus Gründen der Gefahr der mangelnden staatlichen Kontrolle; daher die Straflosigkeit. Somit werden von UNO-Instanzen PMCs in vielen Hinsichten als Söldner betrachtet.³ Beobachter beklagen sich darüber, dass Strafprozesse oft nur symbolisch sind, denn eine große Anzahl von Verbrechen werden weder aufgedeckt noch verfolgt, und viele Verbrecher werden aus technischen oder prozessualen Gründen freigesprochen, später amnestiert oder begnadigt. So überlegt US-Präsident Trump, mehrere verurteilte US-Kriegsverbrecher zu begnadigen.⁴ Weil die Menschenrechte aber universal und unteilbar sind, muss die Justiz auch universal und unteilbar sein. Sie muss ohne Privilegien oder Diskriminierungen gehandhabt werden.

Befürworter der Strafverfolgung als wichtigste Waffe im Arsenal der Justiz argumentieren auf der Basis des sog. Abschreckungseffekt, bzw. *Deterrence*.⁵ Wir wissen aber, dass die Abschreckung selten wirkt und dass die tieferen Ursachen von Verbrechen oft verkannt werden.

Ein weiteres Problem – nicht nur juristisch sondern auch philosophisch – ist jene Neigung von Menschen zur Anwendung der *lex talionis*: „Auge um Auge“. Dies ist gewiss obsolet bzw. anachronistisch, aber immer noch unterschwellig im Strafrecht präsent – und das, obwohl Rache mit der Idee des Rechtsstaates nicht in Einklang zu bringen ist. Schlimmer noch, genau weil die *lex talionis* in bloße Revanche ausarten kann, besteht die Gefahr, dass noch mehr Opfer und Hass verursacht wird, weil keine echte Versöhnung oder Befriedung stattfindet. Man muss stets bemüht sein, den Teufelskreis zu brechen – und dies durch Ausgleich und Mediation.

² Siehe das Montreux Dokument über die Verpflichtungen der Privaten Sicherheitsfirmen.
<https://www.fdfa.admin.ch/eda/en/home/foreign-policy/international-law/international-humanitarian-law/private-military-security-companies/montreux-document.html>
<https://www.fdfa.admin.ch/eda/en/home/foreign-policy/international-law/international-humanitarian-law/private-military-security-companies.html> <https://www.asgaard-gsg.de/>

³ <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Mercenaries/WG/MercenarismandPrivateMilitarySecurity-Companies.pdf>

⁴ <https://twitter.com/aclu/status/1125785593991004163>
<https://www.economist.com/democracy-in-america/2019/05/21/is-donald-trump-preparing-pardons-for-troops-accused-of-war-crimes>
Lieutenant Behenna was sentenced to 15 years imprisonment in 2009 for killing a man who had been stripped naked and interrogated in connection with a roadside bomb. The American Civil Liberties Union wrote: This pardon is a presidential endorsement of a murder that violated the military's own code of justice. Military leaders, including Trump as commander-in-chief, should prevent war crimes — not endorse or excuse them." Among those who may be pardoned soon is Special Operations Chief Edward Gallagher, a Navy SEAL accused of stabbing a defenceless and wounded teenager, after which he and his platoon photographed themselves standing over the corpse. Gallagher is also accused of shooting a teenage girl wearing a flower-print hijab from a sniper's nest while she was walking with her friends.
<https://www.mintpressnews.com/trump-pardoning-war-criminals-prosecuting-whistleblowers/258845/>

⁵ <https://www.nurembergacademy.org/fileadmin/media/pdf/publications/DETERRENCEPUBLICATION.pdf>
<http://www.toaep.org/nas-pdf/1-carter-schense>
<https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/03050629.2016.1185713>
<https://pdfs.semanticscholar.org/d28f/29870ff20ba746910da12a70e6c876ad7625.pdf>

Schließlich sind Strafprozesse enorm teuer – siehe den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofes.⁶ Viele stellen die berechnete Frage, ob die zu Verfügung stehende Mittel nicht besser verwendet werden würden, um die Opfer direkt zu helfen, so wie es nach dem Dayton Abkommen in Bosnien und Herzegowina durch die Schaffung der Human Rights Chamber⁷ in Sarajevo, die für die Rückkehr der Opfer an ihre Heimorte,⁸ Rückgabe von Eigentum und Kompensation sorgte. Genau in diesem Sinne hat die UNO Generalversammlung am 16. Dezember 2005 Resolution 60/147 über das Recht der Opfer auf Reparation⁹ angenommen.

Juristisch gesehen sind die UNO Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Konvention gegen die Folter und die Genfer Konventionen von 1949 und Protokolle von 1977 von besonderer Relevanz. Diese und andere Verträge sowie das Völkergewohnheitsrecht setzen voraus, dass Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen untersucht werden, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und die Opfer eine geeignete Wiedergutmachung erhalten müssen.

Artikel 2, Absatz 3, des Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen den Rechtsweg beschreiten und Reparation erhalten können. Ein Teil dieser Wiedergutmachung beinhaltet die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und die Bestrafung der Täter. Er stipuliert: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen; b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan (...) feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen; c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.“

Wenn es um Kriegsverbrechen geht, bestimmen die vier Genfer Rotkreuz Konventionen und ihre zwei Protokolle, dass Verletzungen der Konventionen von jedem Vertragspartei untersucht und verfolgt werden müssen. Artikel 129 der III. Konvention¹⁰ und Artikel 146 der IV. Konvention¹¹ stipulieren mit ähnlichen Worten: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen

⁶ <https://pdfs.semanticscholar.org/d28f/29870ff20ba746910da12a70e6c876ad7625.pdf>

⁷ Leif Berg, Ekkehard Strauss, *The Human Rights Chamber for Bosnia and Herzegovina*, Sarajevo 2000.. <https://www.refworld.org/publisher/HRCBIH.html>

⁸ Human Rights Chamber Sarajevo, Fall *Plotlic vs. The Republic Srpska*, CH/98/752

⁹ <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/RemedyAndReparation.aspx>

¹⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490187/index.html>

¹¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490188/index.html>

Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.“

196 Länder – mehr als die Zahl der UNO Mitgliedstaaten – sind den Konventionen von 1949 beigetreten. Artikel 26 der Wienervertragsrechtskonvention stipuliert, dass alle Verträge in guten Glauben in die Tat umgesetzt werden müssen. Jedoch Erfahrung zeigt uns, dass viele Staaten die Mitglieder der eigenen Streitkräfte oder die Mitarbeiter privater Militärfirmen nur sehr selten verfolgen, und somit besteht eine große innerstaatliche Straflosigkeit, welche die Kompetenz einer Internationalen Gerichtsbarkeit rechtfertigt.

Im heutigen Völkerrecht gilt das Folterverbot als zwingendes Völkerrecht, bzw. *jus cogens*. Die Verpflichtung zur Verfolgung von Folter wird in Artikel 5 der UNO Konvention gegen die Folter festgelegt: „Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten ... zu begründen Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.“

Befindet sich eine verdächtige Person unter der territorialen Juridiktion eines Staates, so bestimmt Artikel 7: „1. Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er den Betreffenden nicht ausliefert, in den in Artikel 5 genannten Fällen seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.“ Dies begründet eine automatische Gerichtsbarkeit für Folter in allen Vertragsstaaten der Folterkonvention, auch gegenüber Fremden.

Bezüglich der Untersuchung von Folterfällen ist Artikel 12 der UNO Folterkonvention einschlägig: „Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.“ Ferner Artikel 13: „Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.“

Es besteht also eine Verpflichtung, Folter universal zu verfolgen. Das Prinzip „*aut dedere aut judicare*“ gilt – entweder ausliefern oder selbst vor Gericht bringen. Im Falle Augusto Pinochets wurde in Großbritannien die wichtige Entscheidung getroffen – die Amtsimmunität des ehemaligen Staatschefs aufzuheben.¹² Noch weiter ging der Internationaler

¹² <https://opil.oup.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e859>. The Majority in the House of Lords in *Pinochet No 3* relied on the terms of the Convention Against Torture. Siehe <http://www.internationalcrimesdatabase.org/Case/855/Pinochet/>

Siehe auch <https://publications.parliament.uk/pa/ld199899/ldjudgmt/jd990115/pino01.htm>

Strafgerichtshof im Jahre 2009, als eine Untersuchung gegen einen amtierenden Staatschef zuließ, nämlich gegen Omar al-Bashir aus dem Sudan.¹³

Zahlreiche Resolutionen des UNO Sicherheitsrates und der Generalversammlung, sowie auch des UNO Menschenrechtsrates lehnen die Straflosigkeit ab. Die Menschenrechtskommission veröffentlichte 2004 und 2005 zwei Studien über Prinzipien gegen die Straflosigkeit¹⁴, worauf eine diesbezügliche Resolution 2005/81¹⁵ angenommen wurde. Das Büro des UNO Hochkommissars für Menschenrechte hat ebenfalls Studien zur Impunität veranlasst¹⁶ und am 9 Dezember 1981¹⁷ den 70. Jahrestag des Inkrafttretens der Völkermord Konvention erklärt, dass „Straflosigkeit den Völkermord erleichtert.“

In meinem eigenen Berichte als UNO Unabhängiger Experte für die Förderung einer demokratischen und gerechten Weltordnung an die UNO Generalversammlung in 2017 und 2018¹⁸ verurteilte ich die vorherrschende Impunität von Regierungen, transnationalen Konzernen¹⁹ und Privatpersonen, und stellte die Notwendigkeit der Transparenz und sachliche Information fest. Ich verlangte u.a. eine Charta der Rechte der Whistleblower²⁰, die den Schutz durch die internationalen Gemeinschaft verdient haben. Tatsächlich erleichtert die Geheimhaltung die Begehung von Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit. Whistleblower wie Julian Assange, Chelsea Manning und Edward Snowden haben uns gezeigt, wie die Geheimhaltung von Regierungen es erlaubt hat, große Verbrechen aufzudecken und unbestraft zu lassen.

Im Kampf gegen die Straflosigkeit etablierte der Menschenrechtsrat im Jahre 2012 die Funktion des Sonderberichtserstatter für die Förderung des Rechts auf Wahrheit, Justiz, und Wiedergutmachung.²¹ Unter seinen Aufgaben befindet sich die Rehabilitierung der Opfer und „closing the impunity gap.“²²

¹³ <https://www.icc-cpi.int/darfur/albashir>

¹⁴ <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G04/113/55/PDF/G0411355.pdf?OpenElement>
<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/109/00/PDF/G0510900.pdf?OpenElement>

¹⁵ https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=E/CN.4/RES/2005/81

¹⁶ https://www2.ohchr.org/english/ohchrreport2011/web_version/ohchr_report2011_web/allegati/10_Impunity.pdf

<https://www.ohchr.org/EN/AboutUs/Pages/Combatingimpunityandstrengtheningaccountability.aspx>

¹⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=hhAYNMOWGxQ>

¹⁸ <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22354&LangID=E>

<https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=20805&LangID=E>

¹⁹ <https://www.cetim.ch/watch-j-ziegler-a-de-zayas-and-others-on-the-necessity-to-hold-tncs-accountable-for-hr-violations/>

²⁰ <https://news.un.org/en/story/2017/01/549712-following-chelsea-mannings-commutation-un-expert-urges-pardons-other>
<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21097&LangID=E>
<https://news.un.org/en/story/2013/09/448712>

²¹ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/TruthJusticeReparation/Pages/AnnualReports.aspx>

²² <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N17/322/51/PDF/N1732251.pdf?OpenElement>, para 46.

Auch das Prinzip der „Responsibility to Protect“ (R2P)²³ schließt eine Verpflichtung der Staaten und der Staatengemeinschaft ein, Menschenrechtsverletzungen zu ahnden. „Verantwortung zum Schutz“ bedeutet u.a. Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, keine Impunität und die Rehabilitierung der Opfer.

Prinzipien, Gesetze und Verträge garantieren aber nicht ihre Umsetzung. Man soll sich jedenfalls mit dem naiven „Positivismus“ oder Illusion des „Automatismus des Rechts“ nicht zufrieden geben. Die Doktrin der „Nicht Impunität“ bzw. die Verwerfung von jeder „Amnestie“ kann sich in bestimmten Fällen als kontraproduktiv erweisen.²⁴ So war es, dass nach den Verbrechen der Apartheid Regime in Südafrika, Nelson Mandela keine „Revanche“ suchte, sondern darum bemüht war, das Land zu befrieden. Anstatt eine besondere Strafgerichtsbarkeit für Apartheid, wählte er die Methode der *Truth and Reconciliation Commission*.²⁵ Er wollte unbedingt den Teufelskreis der Ungerechtigkeit und der Feindschaft zwischen Schwarzen und Weißen Südafrikaner brechen.²⁶

Trotz der sog. „Fragmentierung“ des Völkerrechtes gelten die verhältnismäßig neue Doktrinen der Nicht-Impunität bzw. „Nie Amnestie“ nicht als zwingendes Völkerrecht oder als „autome Rechtsordnung“. Straflosigkeit, Befriedung und Versöhnung sollen kontextualisiert und historisiert werden.²⁷ Hauptsache muss es sein, dauerhaften Frieden und echte Versöhnung zwischen Gegnern zu erreichen. Nicht *vae victis* sondern *Pax optima rerum* im Sinne der UN-Charta.²⁸

In bestimmten Fällen sind Amnestien trotzdem denkbar. In Fällen von Bürgerkriegen stipuliert Artikel 6, Absatz 5, des II. Zusatzprotokolls zur Genfer Konventionen: „Bei Beendigung der Feindseligkeiten bemühen sich die an der Macht befindlichen Stellen, denjenigen Personen eine möglichst weitgehende Amnestie zu gewähren, die am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt die Freiheit entzogen wurde, gleichviel ob sie interniert oder in Haft gehalten sind.“ Hauptsache muss es sein, kriegsgerichtliche Konflikte und das ständige Töten – vor allem von Zivilpersonen – so schnell wie möglich zu beenden. Leider kann die Drohung von Strafprozessen nach einem verlorenen Krieg beide Seiten ermuntern, weiter zu kämpfen, sogar den totalen Krieg auszurufen und noch schärfere Kriegsmethoden anzuwenden. In bestimmten Situationen kann eine Amnestie dazu führen, einen Waffenstillstand schneller zu erreichen und eine Mediation zu ermöglichen.

²³ <http://www.globalr2p.org/publications/496>

²⁴ Faustin Ntoubandi, *Amnesty for Crimes Against Humanity in International Law*, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden, 2007.

²⁵ <http://www.justice.gov.za/trc/>

²⁶ Alfred de Zayas, „Nelson Mandela“ in David Forsythe (Hrsg.), *Encyclopedia of Human Rights*, Oxford, 2009.

²⁷ „The rule of law must evolve into the rule of justice“ Annex II to 2018 report to the UN Human Rights Council. <https://dezayasalfred.files.wordpress.com/2019/02/report-alfred-de-zayas-23-principles.pdf>

²⁸ Alfred de Zayas „Amnesty Clause“ in Rudolf Bernhardt (Hrsg.) *Encyclopedia of Public International Law*, North Holland Publishers, Bd. I, Amsterdam 1992.

Kurze historische Einordnung

Wir wissen, dass Kriege nur dann gewonnen werden, wenn dauerhafte Friede entsteht. Wenn aber der Sieger die Besiegten als Kriegsverbrecher behandelt und Amnestien für die eigenen Soldaten erlässt,²⁹ entsteht ein Unbehagen, ein Gefühl der Ungerechtigkeit, das Jahrzehnte später fatale Früchte tragen kann. Man erinnert sich, dass der Dreißigjährige Krieg mit Massakern, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit begleitet wurde. Es konnte jedoch ein Ende des Tötens geben, weil der Westfälische Friede – im Sinne des Mottos „*Pax optima rerum*“ – eine Amnestie enthielt. Dies war nötig, weil die Psychose des Krieges abgebaut werden musste.

Artikel 2 des Vertrages von Münster und Artikel 2 des Vertrages von Osnabrück stipulieren: „Beide Seiten gewähren einander immerwährendes Vergessen und Amnestie (*perpetua oblivio et amnestia*) alles dessen, was seit Beginn der Kriegshandlungen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise von dem einen oder anderen Teil, hüben wie drüben, in feindlicher Absicht begangen worden ist.“

Das Strafrecht gegen besiegte Gegner wurde in der Zeit 1648 bis 1919 kaum eingesetzt. Die Bestrafung der Kriegsverbrecher oblag der jeweiligen Staat. International war die Praxis der Amnestien üblich. Erst der Vertrag von Versailles von 1919 sah die Bestrafung Kaisers Wilhelm II.³⁰ und etwa 1.000 anderer Deutscher vor. Artikel 227 stipulierte: „Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerer Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage. Ein besondere Gerichtshof wird eingerichtet, um über den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften des Rechts auf Verteidigung zu Gericht zu sitzen.“ Zu einem internationalen Strafgerichtshof ist zwar nicht gekommen, aber einige deutsche Soldaten wurden in einem Prozess vor dem Reichsgericht im Leipzig verurteilt.³¹ Ähnlich im Vertrag von Sèvres, der vom Osmanischen Reich unterschrieben, aber von Kemal Atatürk verworfen wurde: Auch hier war ein Internationaler Strafgerichtshof vorgesehen, der den Völkermord an den Armeniern sowie die Verbrechen an Griechen und Assyrern um ihres Glaubens willen untersuchen sollte, aber nie etabliert wurde und daher de facto die Täter in die Strafflosigkeit entließ.³²

²⁹ Siehe der Freispruch des amerikanischen Leutnants Vicenty Acunto im Zusammenhang mit der illegalen Erschießung von 23 deutschen Kriegsgefangenen im April 1945. National Archives, Washington. Ich habe die Prozessakten in Fotokopie und kann sie dem Bundestag zur Verfügung stellen.

³⁰ William Schabas, *The Trial of the Kaiser*, Oxford University Press, 2018.

³¹ Gerd Hankel, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, HIS Verlag, 2003.

³² Alfred de Zayas, *The Genocide against the Armenians and the relevance of the 1948 Genocide Convention*, Haigazian University Press, Beirut 2010. Alfred de Zayas, *The Genocide against the Greeks*, in Tessa Hofmann et al. (Hrsg.), *The Genocide of the Ottoman Greeks*, Caratzas, New York, 2011. <http://www.atour.com/~aahgn/news/20120518a.html>
Alfred de Zayas, "The Istanbul Pogrom of 5-6 September 1955", in *Genocide Studies and Prevention*, Vol. 2, 2007, <https://scholarcommons.usf.edu/gsp/vol2/iss2/4/>; Tsirkinidis, Harry. *At last we uprooted them... The Genocide of Greeks of Pontos, Thrace, and Asia Minor, through the French archives*, Thessaloniki: Kyriakidis Bros, 1999

Nach dem zweiten Weltkrieg erließen viele Staaten Amnestiegesetze, so die Tschechoslowakei mit den Benesch-Dekreten, dem Gesetz Nr. 115/1946.³³ Andere Staaten erließen zwar keine offizielle Amnestien, aber sie dachten andererseits gar nicht daran, die eigenen Kriegsverbrecher zu verurteilen. Amnestien wurden weiterhin vereinbart in vielen anderen Friedens- und Dekolonisierungs-Verträgen, u.a. den Vertrag von Evian, der den Krieg zwischen Frankreich und Algerien beendete,³⁴ und in den Lancaster Agreements von 1979.³⁵

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Strafflosigkeit in vielen Situationen weiterhin besteht. Selten hat die Impunität eine Berechtigung, und es liegt an uns, Lösungen zu finden, die die Menschenwürde stärken und keine neuen Probleme schaffen.

ZUM FRAGENKATALOG DES AUSSCHUSSES FÜR MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRE HILFE

I. Ursachen und Dimensionen von Strafflosigkeit

Zur Frage 1 (Bündnis 90/Die Grünen)

Es ist bekannt, dass Human Rights Defenders in vielen Ländern bedrängt, bedroht und getötet werden – Beispiel sind Brasilien,³⁶ Kolumbien,³⁷ Guatemala,³⁸ Honduras,³⁹ aber auch Palästina,⁴⁰ Yemen,⁴¹ Syrien⁴² sowie nahezu alle anderen islamischen Länder. Die westlichen

³³ Alfred de Zayas, Vorwort zum Buch *Erinnern, Identität bewahren, Zukunft gestalten*, herausgegeben von VadM, Edition Zeitgeschichte, Bad Buchau 2019, S. 11-24. Tschechische Kriegsverbrecher wurden auch selten bestraft, So wurde Vaclav Hrnecek zwar von einem amerikanischen Gericht in Bayern verurteilt in Bayern aber er entkam. Alfred de Zayas, *Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen*, Ullstein 1999, Seite 172.

³⁴ https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/DZ-FR_620319_AccordsEvian.pdf
<https://www.nytimes.com/1964/12/17/archives/france-enacting-algeria-amnesty-to-erase-lesser-crimes-in.html>

³⁵ <https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/handle/123456789/954>
<https://digitalcommons.law.uga.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=https://www.google.com/&httpsredir=1&article=1911&context=gjicl>

Frank Süß: *Studien zur Amnestiegesetzgebung*. Duncker und Humblot, Berlin 1999.

³⁶ <https://www.pri.org/stories/2019-03-14/one-year-after-marielle-franco-s-death-brazils-human-rights-activists-demand>

³⁷ <https://mail.google.com/mail/u/0/#inbox/FMfcgxwDqnpZfGGnsRwCvvJtnwsnwLCN>

³⁸ <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/06/guatemala-seven-human-rights-defenders-killed-in-four-weeks/>

³⁹ <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23994&LangID=E>
<https://foreignpolicy.com/2018/12/07/honduran-activist-murder-trial-addresses-symptoms-not-causes-of-violence/>

⁴⁰ <https://www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/israel/palestine>

⁴¹ <https://www.hrw.org/news/2019/01/17/yemen-civilians-bombed-shelled-starved>

Demokratien sind indessen keine Inseln der Seligen: auch hier werden Menschenrechtskämpfer bedroht und inhaftiert. Man denke an die Behandlung der Whistleblower Julian Assange und Chelsea Manning.

Zur Frage 2 (AfD)

Man kann sich auf die Soft-law-Doktrin der „Responsibility to Protect“ berufen sowie auf die Hard-law Verpflichtung im Artikel 9 des UNO Paktes über bürgerliche und politische Rechte – nämlich auf die ontologische Aufgabe des Staates, die Sicherheit aller Personen unter seiner Jurisdiktion angemessen zu schützen. Artikel 9 beschränkt sich nicht auf das Verbot der willkürlichen Verhaftung, sondern legt dem Staat eine pro-aktive Verpflichtung auf, die Bevölkerung durch Polizei und Gerichte zu schützen. Der Artikel stipuliert: „Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.“ Das Recht auf Sicherheit muss vom Staat dadurch gewährleistet werden, dass Androhungen, Belästigungen, Rechtsbrüche untersucht werden, und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Polizei also trägt eine rechtstaatliche Verantwortung, Verbrechen nicht unbestraft zu lassen. Die Jurisprudenz des Menschenrechtsausschusses unter Artikel 9 ist konstant.⁴³ So z.B. im Fall *Delgado Paez v. Colombia* ging es um einen fortschrittlichen Lehrer, der Morddrohungen gegen ihn angezeigt hatte, die jedoch nicht untersucht wurden. Nachdem ein andere Kollege von ihm durch paramilitärische Gruppierungen ermordet worden war, flüchtete er nach Frankreich. Der Ausschuss stellte eine Verletzung des Artikels 9 fest und erklärte: „An interpretation of article 9 which would allow a State party to ignore threats to the personal security of non-detained persons within its jurisdiction would render totally ineffective the guarantees of the Covenant“.⁴⁴ Ähnlich urteilte der Ausschuss in den Fällen *Rafael Mojica v. The Dominican Republic*, *Tshishimbi v. Zaire*, *Angel Oló Bahamonde v. Equatorial Guinea*, *Celis Laureano v. Peru*, *Bautista v. Colombia*, *Jayawardena v. Sri Lanka*, *Jiménez Vaca v. Colombia*, *Lalith Rajapakse v. Sri Lanka*, usw.

Auf Deutschland übertragen bedeuten diese Präzedenzfälle, dass es keine Opfer zweiter Klasse geben kann, und dass die Behörden alle Angriffe, Intimidierung, Vandalismus und Morddrohungen objektiv und ohne Diskriminierung untersuchen müssen. Aus der Presse liest man Berichte, wonach man glauben kann, dass manchmal politische Rücksichtnahmen zur Ungleichheit in der Behandlung von Opfern führt.⁴⁵ Man kann auf das Gleichbehandlungsgebot im Artikel 3 des Grundgesetzes hinweisen.

⁴² <https://www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/syria>

⁴³ Jakob Möller / Alfred de Zayas, *The United Nations Human Rights Committee Case Law*, N.P.Engel, Strassburg 2009, Seiten 181-185.

⁴⁴ <http://hrlibrary.umn.edu/undocs/session39/195-1985.html>, para 5.5

⁴⁵ <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/empoeerung-ueber-urteil-kultureller-rabatt-fuer-ehrenmord-12863670.html>
<https://www.blick.ch/news/ausland/nach-gruppen-vergewaltigung-durch-jugendliche-bulgaren-deutschland-raetselt-wie-es-eu-buerger-ausschaffen-kann-id15411070.html>
<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/debatte-um-sexuelle-gewalt-100.html>

Zur Frage 3 (Die Linke)

Jeder Staat hat das Recht, die Einreise von Fremden zu regulieren. Professor Karl Döhring, ehemaliger Direktor am Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, hat in seinem Völkerrechtslehrbuch und in seinem Artikel „Aliens, Admission“ die Frage nach Völkergewohnheitsrecht und Vertragsrecht untersucht und konkludiert: „Although some publicists regret that the freedom of an individual to enter a foreign country does not yet form part of generally recognized human rights or of the minimum standard of the law of aliens, this state of affairs rests on relevant and decisive grounds. Despite all activities of universal and regional organizations, States retain their predominant interest in and ultimate responsibility for their own security and for the welfare of their nationals. In particular, as long as States are neither willing nor able to abstain from spying activities concerning nearly all matters, military or economic, each State must preserve its right of self-protection (...) At present the guarantee of complete freedom of movement would tend to endanger the system of international law in its peace-keeping role.“⁴⁶

Zur Frage 4 (Die Linke)

Es wäre Hybris zu denken, dass Europa alle Migranten auf Afrika und Asien aufnehmen könnte. Prävention heißt, bemüht sein und dazu beitragen, dass die Menschen in Ihren eigenen Ländern ein menschenwürdiges Leben führen können. Mehrere UN-Sonderberichterstatter-Kollegen, Arbeitsgruppen und ich selbst haben in Berichten an den Menschenrechtsrat und Generalversammlung festgestellt, dass die reichen Länder zur Misere in Entwicklungsländer beigetragen haben,⁴⁷ nämlich durch die unkontrollierte Globalisierung,⁴⁸ die die kleine einheimische Industrie sowie den Agrarsektor in vielen Ländern ausgetrocknet hat,⁴⁹ durch geo-ökonomische Entscheidungen in Frankreich, Deutschland, England, den USA, den Niederlanden usw., durch die Aktivitäten von Transnationalen Konzerne, die Entscheidungen der Weltbank⁵⁰ und des Internationalen Währungsfonds.⁵¹ Die direkte Folge politischer, wirtschaftlicher und Handelsentscheidungen in Washington, London, Paris, Berlin usw. hat zur Arbeitslosigkeit in vielen Ländern Afrikas und Asiens geführt und Migrationen nach Europa in Bewegung gesetzt. Außerdem haben die vielen militärischen Aktionen westlicher Staaten in Afghanistan, Iraq,⁵² Syrien,⁵³ Libyen⁵⁴ zu einem Chaos in diesen Ländern geführt und massive Flüchtlings- und Migrationsbewegungen mitverursacht.

⁴⁶ Karl Doehring, “Aliens, Admission” in Rudolf Bernhardt (Hrsg.) *Encyclopedia of Public International Law*, North Holland Publishers, Vol. 1 pp. 109ff, 1992. Auch Doehring's Beitrag *Aliens, Expulsion and Deportation*.

⁴⁷ Naomi Klein, *The Shock Doctrine*, Penguin Books, 2007. Jean Ziegler, *Wir Lassen Sie Verhungern*, 2011.

⁴⁸ Loretta Napoleoni, *Die Zuhälter der Globalisierung*, Riemann Verlag, München 2009,

⁴⁹ https://www.huffpost.com/entry/globalization-is-killing_b_454091
<https://www.globalpolicy.org/globalization/globalization-of-the-economy-2-1/general-analysis-on-globalization-of-the-economy/49750-eight-reasons-global-capitalism-makes-our-lives-worse.html>
https://www.bis.org/publ/bppdf/bispap100_b_rh.pdf

⁵⁰ https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/36/40

⁵¹ https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/72/187

⁵² news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/3661134.stm

II. Instrumente und Massnahmen gegen Straflosigkeit

Zu Frage 5 (Bündnis 90/Die Grünen)

Artikel 8 der Konvention gegen die Folter stipuliert: „1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schließen den Auslieferungsvertrag aufzunehmen.“ Artikel 9 stipuliert: „Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in Bezug auf eine der in Artikel 4 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. 2. Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen aus Absatz 1 im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.“ Auch das UN-Büro für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung hat zur Staatenkooperation beigetragen.⁵⁵ Straflosigkeit ist auch die direkte Folge von Amnestien, die viele Regierungen erlassen haben. Außerdem entsteht Straflosigkeit, wenn Regierungschefs Kriegsverbrecher begnadigen – und Whistleblower stattdessen verfolgen.⁵⁶

Zu Frage 6 (FDP)

Der von der Obama-Regierung erlassene Magnitsky Act war und ist umstritten, weil die faktische Grundlage nicht ganz sauber ist. Eine Verwendung solcher Gesetze in EU-Staaten ist problematisch und wird meistens unglaubwürdig, denn solche Gesetze „weaponisieren“ die Menschenrechte.⁵⁷ Außerdem werden solche Gesetze meistens nicht objektiv, sondern nur gegen bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Konkurrenten angewandt. Wären solche Gesetze allgemeingültig, dann müssten viele Politiker und Wirtschaftsbosse in den USA, Großbritannien, Frankreich, usw. sanktioniert werden, die Verantwortung für die vielen Kriegsverbrechen in Afghanistan, Irak, Libyen, Syrien verwickelt waren, müssten gegen

⁵³ <https://www.zeit-fragen.ch/de/ausgaben/2017/nr-6-28-februar-2017/die-rolle-deutschlands-im-syrien-konflikt.html>

<https://www.nzz.ch/international/syrien-antworten-zur-lage-im-syrien-konflikt-ld.1377102>

⁵⁴ https://www.jstor.org/stable/24585876?seq=1#page_scan_tab_contents
<https://www.nytimes.com/2011/06/21/opinion/21Ackerman.html?mtrref=www.google.com&gwh=95885855E44F803BFD40F4A3CBD2D529&gwt=pay&assetType=REGIWALL>

⁵⁵ <https://www.unodc.org/>

⁵⁶ <https://www.pressenza.com/2019/05/assange-is-indicted-for-exposing-war-crimes-while-trump-considers-pardons-for-war-criminals/>
<https://foreignpolicy.com/2019/05/21/america-loves-excusing-its-war-criminals-trump-pardons/>
<https://www.washingtonpost.com/gdpr-consent/?destination=%2fhistory%2f2019%2f05%2f25%2fhe-was-america-s-most-notorious-war-criminal-nixon-helped-him-anyway%2f%3f>
US Lieutenant William Calley, der einzige verurteilte Soldat für Kriegsverbrechen in Vietnam hat lediglich drei Jahre im „house arrest“ gesessen, und wurde bereits im Februar 1974 freigelassen..

⁵⁷ <https://www.forbes.com/sites/ewelinaochab/2018/12/10/the-magnitsky-law-is-taking-over-the-european-union/>
<https://www.universal-rights.org/blog/magnitsky-acts-the-future-of-accountability-for-violations-of-international-human-rights-law-an-interview-with-bill-browder/>

Waffenexporteure an Aggressorstaaten angewandt werden, müssten gegen Saudi Politiker und Diplomaten gelten, die irgendwie mit dem Fall Kashoggi zu tun hatten,⁵⁸ müsste gegen Israelische Militärs, Politiker und Diplomaten, die mit der illegalen Besetzung der Golan Heights,⁵⁹ mit den illegalen Blockade Gazas,⁶⁰ mit der Verletzung der Resolutionen des Sicherheitsrates,⁶¹ Generalversammlung,⁶² Commission on Human Rights, Human Rights Council usw. zu tun hatten. Das zentrale Problem mit Sanktionen gemäß Gesetze wie der Magnitsky Act ist ihr Missbrauch als „weaponization des Rechts“⁶³ bzw. „lawfare“.⁶⁴

Zu Frage 7 (FDP)

Eigentlich nicht. Gesetze wie der Magnitsky Act politisieren die Menschenrechte und korrumpieren die Universalität der Menschenrechte, die Objektivität der Gesetzgebung und ihrer Anwendung sowie die Kreditibilität der Institutionen. Ein „Abschreckungseffekt“ ist nirgends zu merken. Eigentlich sind Sanktionen oft kontraproduktiv und führen zum Krieg der Sanktionen und Gegenmaßnahmen. Auch die Sanktionen und Sanktionslisten des Sicherheitsrates waren problematisch und ihre Anwendung wurden vom UNO-Menschenrechtsausschuss im Fall *Sayadi v. Belgien*⁶⁵ und vom Europäischen Gerichtshof⁶⁶ mit Recht abgelehnt.

⁵⁸ <https://www.humanrightsfirst.org/blog/jamal-khashoggi-and-global-magnitsky-act-powerful-tool-accountability>
<https://www.aljazeera.com/news/2018/10/magnitsky-act-apply-khashoggi-case-181011184312416.html>

⁵⁹ <https://foreignpolicy.com/2019/02/05/israels-occupation-of-the-golan-heights-is-illegal-and-dangerous/>
<https://www.dailysabah.com/politics/2019/03/30/1981-cia-report-reveals-facts-on-israels-illegal-occupation-of-golan-heights>

⁶⁰ <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/CoIGazaConflict/Pages/CommissionOfInquiry.aspx>
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/CoIOPT/Pages/Report2018OPT.aspx>
<https://www.theguardian.com/world/2019/feb/28/gaza-israel-un-inquiry-killings-protest-war-crimes-army>
Norman Finkelstein, *Gaza*, University of California Press, 2018.

<https://www.ucpress.edu/book/9780520295711/gaza>

<https://www.youtube.com/watch?v=bazcPgQUFig>

⁶¹ SC-Resolution 237, 242, 2334

⁶² GA Res 194 /III), 904, 1435, 66/225 usw.

<https://www.jewishvirtuallibrary.org/un-general-assembly-resolution-2253-es-v-july-1967>

⁶³ <https://www.unspecial.org/2018/10/the-weaponization-of-human-rights/>
<https://www.youtube.com/watch?v=1Xv3V-zo9YU>

⁶⁴ <https://www.lawfareblog.com/topic/meaning-lawfare>

⁶⁵ <http://hrlibrary.umn.edu/undocs/1472-2006.pdf>

Möller / de Zayas, Human Rights Committee Case Law, Seiten 530-31

⁶⁶ <https://www.worldcr.com/eu-court-removes-iran-bank-sanctions-for-lack-of-justifying-evidence/>
<https://www.reuters.com/article/iran-bankmellat-eu/iran-bank-to-sue-eu-after-winning-sanction-list-case-idUSL5N0AZE0B20130130>

III. Internationale Strafgerichtsbarkeit

Zu Frage 8 (CDU/CSU)

Die Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit ist alt. Sie war Gegenstand der Friedensverträge von Versailles und Sèvres. Während und nach den Selbstbestimmungskriegen im ehemaligen Jugoslawien, kam es zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda.⁶⁷ Ich habe darüber referiert während der 1993 Weltkonferenz der Menschenrechte in Wien, habe Artikel darüber veröffentlicht⁶⁸ und in verschiedenen NGOs⁶⁹ für die Schaffung eines International Criminal Courts mit universellen Gerichtsbarkeit plädiert.

Bis heute haben 122 Staaten⁷⁰ das Statut von Rom⁷¹ ratifiziert – etwa zwei Drittel aller Staaten. Allerdings haben die Vereinigten Staaten bilateralen Impunitätsverträge mit mehr als 80 Staaten geschlossen. Diese Situation schädigt die Glaubwürdigkeit des Gerichts. Außerdem sind diese bilateralen Verträge *contra bonos mores* und inkompatibel mit Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Ein weiteres Problem ist die Politisierung des Gerichtes und die Tatsache, dass bisher Prozesse allein gegen Afrikaner eingeleitet worden sind.⁷² Dies hat dazu geführt dass mehrere Afrikanische Staaten haben gedroht, das Statut aufzukündigen.

Auch die Philippinen haben Ihre Aufkündigung annonciert.⁷³ Hinzu kommt, dass im April dieses Jahres die Richter eine Untersuchung über Kriegsverbrechen in Afghanistan abgelehnt haben.⁷⁴ Ihre Begründung wurde weltweit kritisiert. Die ICC wird erst glaubwürdig sein, wenn Staaten wie die Vereinigten Staaten, Russland, China, Israel, Katar, Irak und Libyen Vertragsparteien werden. Die ICC wird erst glaubwürdig, wenn nicht nur Afrikaner sondern auch Personen aus den reichen entwickelten Ländern, USA, UK, Frankreich, Deutschland, Polen, Russland auch angeklagt werden, jene Personen die Verantwortlichen für

⁶⁷ William Schabas, *The U.N. International Criminal Tribunals: The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone* (Cambridge University Press, 2006)

Alfred de Zayas, „Das Recht auf die Heimat, ethnische Säuberungen und das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien» in *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 35, Hefgt 1997, S. 29-72.

⁶⁸ Alfred de Zayas, „An International Criminal Court”, “An International Court of Human Rights”, in *Nordic Journal of International Law*, Martinus Nijhoff Publishers, Bd. 61/62, 1993.

Cherif Bassiouni, Alfred de Zayas (Hrsg.) *The Protection of Human Rights in the Administration of Criminal Justice*, Transnational Publishers, New York, 1994

⁶⁹ www.uniteforrights.org. Siehe *Global Bill of Rights*, Artikel 27-34.

⁷⁰ https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-10&chapter=18&lang=en

⁷¹ <https://www.icc-cpi.int/resource-library/Documents/RS-Eng.pdf>
http://legal.un.org/icc/statute/99_corr/cstatute.htm

⁷² <https://iccforum.com/africa>
<https://www.latimes.com/world/africa/la-fg-icc-africa-snap-story.html>
<https://www.trtworld.com/opinion/what-is-the-future-of-the-international-criminal-court-in-africa-23934>

⁷³ <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1371>

⁷⁴ <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1448>

Geheimgefängnisse der CIA, für Folter in Guantanamo,⁷⁵ für die Planung und Durchführung des „extraordinary rendition“ Programms,⁷⁶ die 54 Staaten, die mit „extraordinary rendition“ und Folter involviert waren,⁷⁷ die Transnationalen Körperschaften, die Landminen, cluster bombs und depleted uranium produzieren und daran großen Profit machen.⁷⁸

Zu Frage 9 (CDU/CSU)

Kriegsverbrecher in Syrien gibt es aus allen Seiten – nicht nur auf der Seite der Regierung Bashir al Assad. Auch die Türkei, Russland,⁷⁹ Iran, Daesch, Al-Nusra sowie die NATO-Staaten ebenso wie die Vereinigten Staaten haben Völkerrechtsbrüche, Kriegsverbrechen und groben Menschenrechtsverletzungen begangen. Der Internationale Strafgerichtshof kann Untersuchungen eröffnen, sie sollten aber dann alle Verbrechen betreffen. Dabei ist zu bemerken, dass bezüglich Syrien wir alle in einem „Ozean der Fake News“ und Propaganda schwimmen.

⁷⁵ <https://www.osce.org/odihr/198721?download=true>. Alfred de Zayas “Guantanamo Naval Base” in *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford, Bd. IV, S. 632-636.

⁷⁶ A/HRC/25/59

⁷⁷ <https://www.rt.com/uk/465905-cia-torture-british-intelligence/>

<https://www.reuters.com/article/us-cia-torture/human-rights-watch-demands-u-s-criminal-probe-of-cia-torture-idUSKBN0TK4UX20151201>

⁷⁸ A/HRC/33/40. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/151/19/PDF/G1615119.pdf?OpenElement>

In meinem 2016 Bericht an den Menschenrechtsrat schrieb ich: „80. Binding obligations on investors and corporations must be incorporated into trade and investment agreements, and public courts must have jurisdiction to examine violations and impose sanctions on violators...., there is an urgent need to strengthen national and international penal law, including anti-trust legislation, to address cases of corruption, fraud, bribery, money-laundering, conspiracy, collusion, tax evasion, insider-trading, looting of pension funds, and reckless endangerment of life and the environment. (...) .A treaty on corporate legal responsibility should not stop at defining the civil liability of transnational corporations. There must also be penal responsibility when corporate actions cause death or grievous harm, and when they destroy landscapes and the common heritage of mankind. Indeed, some activities of petroleum, gas and mining enterprises constitute a major attack on the environment, accompanied by reckless endangerment of millions of peoples’ lives. Such attacks, perpetrated not only by legal persons, but by individuals sitting in corporate boardrooms, may well be justiciable as crimes against humanity pursuant to article 7 (1) (k) of the Rome Statute of the International Criminal Court. In cases where business activity causes the involuntary displacement of populations, article 7 (1) (d) applies. The Nuremberg Trials showed the way in prosecuting and convicting business executives of the I.G. Farben, Flick and Krupp companies because of their complicity in Nazi crimes. In 1946 Bruno Tesch, a business executive responsible for the production of Zyklon B, was tried and convicted. Today the penal responsibility of enterprises producing indiscriminate weapons such as landmines, cluster bombs, depleted uranium ammunition and white phosphor can and must come before the International Criminal Court. There is no justification for business executives enjoying impunity. Universal jurisdiction should be tested in appropriate cases.”

⁷⁹ https://www.deutschlandfunk.de/wagenknecht-zu-bombardements-in-syrien-es-ist-alles-ein.694.de.html?dram:article_id=345194

Zu Frage 10 (SPD)

Der Internationale Strafgerichtshof proaktiv die großen Verbrechen und Bedrohungen untersuchen,⁸⁰ vor allem den Verbrechen der Aggression gemäß der Definition der Aggression die 2010 in Kampala von den Vertragsstaaten angenommen wurde.⁸¹ Es wäre an der Zeit, dass Aggressoren vor dem ICC zur Rechenschaft gezogen werden. Wie der U.S.-Chefankläger in Nürnberg, Robert Jackson,⁸² feststellte: „The ultimate step in avoiding periodic wars, which are inevitable in a system of international lawlessness, is to make statesmen responsible to law. And let me make clear that while this law is first applied against German aggressors, the law includes, and if it is to serve a useful purpose it must condemn aggression by any other nations, including those which sit here now in judgment.”⁸³ In diesem Sinne auch erkennen wir, dass Strafprozesse „*ex post facto*“ sind. Darum wäre es nützlicher, präventive Strategien zu entwickeln. Mehr Geld für Forschung der Grundursachen der Verletzungen wäre besser, als viele neue Strafverfolgungen zu eröffnen.

Zu Frage 11 (SPD)

Die Generalversammlung sollte gemäß Art. 96 der UNO Charta ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes über verschiedene Fragen anfordern – z.B. die Illegalität der Bilateralen Impunitäts-Verträge, die die Vereinigten Staaten mit mehr denn 80 Staaten geschlossen hat. Diese Verträge sollten als *contra bonos mores* verurteilt werden und als nichtig gemäß Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Solche Impunitätsverträge verstoßen gegen das „Object and Purpose“ des Rom Statuts und sind *ab initio* nichtig. Ein weiteres Gutachten sollte das Prinzip der „universal jurisdiction“ für das Verbrechen der Aggression sowie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschheit anerkennen. Die Anführer von Kriegen sind *hostes humani generis*. Der Internationale Gerichtshof sollte unter Artikel 7 des Rom Statuts auch die Zerstörung der Umwelt (Ecocide) und Wirtschaftskriminalität verfolgen, denn sie können zehntausenden, ja, hundertausenden von Toten verursachen und als Verbrechen gegen die Menschheit verurteilt werden.

Zu Frage 12 (AfD)

Wir wissen dass ein Strafverfahren vor dem IStGH immer subsidiär gegenüber nationalen Prozessen ist (Prinzip der „Komplementarität“). Daher sollte man den Staaten mit Advisory services and technical Assistance (Beratungsdienste und technische Unterstützung) helfen, damit sie besser in der Lage sind, die eigenen Kriegsverbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. Die Einmischung in die innere Angelegenheit der Staaten ist keine gute Sache und

⁸⁰ <https://www.zeit.de/2017/02/internationaler-strafgerichtshof-laender-verfolgung-westliche-werte/seite-2>

⁸¹ https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/crime%20of%20aggression/Pages/default.aspx

Siehe auch Resolution 3314 der Generalversammlung.

⁸² <https://www.swr.de/swr2/wissen/archivradio/nuernberger-prozess-robert-jackson-schlussplaedoyer-des-chefanklaegers-1946,broadcastcontrib-swr-20472.html>

⁸³ <http://www.crimesagainstpeace.org/robert-jackson-statements/>

häufig kontraproduktiv. Wie in jedem Rechtsstaat muss auch hier auf die Souveränität der Staaten, auf die home-grown demokratischen Mechanismen, und auf die Gewaltenteilung geachtet werden. Der Internationale Strafgerichtshof soll der Staatengemeinschaft helfen, gegen Impunität zu kämpfen. Er sollte sich jedoch nicht zu einem supranationalen Gericht verwandeln.

Ähnlich mit der Doktrin des Multilateralismus,⁸⁴ das eben nicht mit „Global Governance“ oder erzwungene Globalisierung zu vergleichen ist. Er benötigt nicht das Verschwinden der Nationalstaaten. Der Multilateralismus des Internationalen Strafgerichtshofs bedeutet Dialog zwischen den großen Staaten und den Kleinen, im Sinne der Artikel 1 und 2 der UNO Charta,⁸⁵ der Resolutionen der Generalversammlung, der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Welthandelsorganisation, der UNESCO.

Zwar ist die UNO keine Weltregierung, keine supranationale Struktur, die alles vorschreibt. Die Organisation bietet vielmehr die Möglichkeit einer sinnvollen Koordinierung freier Staaten, fördert wirtschaftliche und politische Effizienz, und vermeidet Konflikte durch Verhandlungen. Der Strafgerichtshof soll einen Beitrag zur Kooperation und Frieden im Sinne der Resolutionen 2625 und 3314 der UNO-Generalversammlung⁸⁶ leisten.

⁸⁴ J. G. Ruggie (Hg.): *Multilateralism Matters: The Theory and Praxis of an Institutional Form*, New York 1993. Miles, Kahler, „Rising Powers and Global Governance“, in *International Affairs*, Volume 89, Issue 3, 1 May 2013, Pages 711–729. John Gerard Ruggie, „Multilateralism: The Anatomy of an Institution,“ in *International Organization*, Summer 1992, pp. 561-598.

⁸⁵ https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_632116/lang--de/index.htm

⁸⁶ <https://unispal.un.org/DPA/DPR/unispal.nsf/0/25A1C8E35B23161C852570C4006E50AB>